

**Einunddreißigste Satzung  
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
für den Magisterstudiengang  
(Magister-ZwPO)**

**Vom 22. September 2006**



Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2005, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:  
„(weggefallen)“
  - b) Die Angabe zu § 55 erhält folgende Fassung:  
„§ 55 Spätantike und Byzantinische Kunstgeschichte“
  - c) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:  
„(weggefallen)“
2. In § 3 Abs. 3 Satz 4 wird „Art. 35“ durch „Art. 41“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 4 wird „Art. 37“ durch „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
4. In § 19 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
5. § 28 wird aufgehoben. Die Paragraphenzählung wird beibehalten.
6. In § 39 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) werden nach „Proseminar I“ die Worte „oder einer Vorlesung“ eingefügt.
7. § 47 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchst. b) werden die Worte „Logik für Philosophen“ durch „Logik I“ ersetzt.
      - bbb) Buchst. e) erhält folgende Fassung:  
„e) an einer

aa) der Überblicksvorlesungen „Geschichte der Philosophie I – IV“ mit einem Proseminar

(1) aus der Fächergruppe „Geschichte und klassische Texte der Philosophie“ (GkTPh)

- (a) Philosophie der Antike und des frühen Mittelalters
- (b) Philosophie des späten Mittelalters und der Renaissance
- (c) Philosophie der Neuzeit I
- (d) Philosophie der Neuzeit II

entsprechend der gewählten historischen Epoche der Überblicksvorlesung

oder

(2) aus der Fächergruppe „Weitere Gebiete der Philosophie“

- (a) Philosophische Anthropologie (PhA)
- (b) Geschichtsphilosophie (GPh)
- (c) Religionsphilosophie (RPh)
- (d) Naturphilosophie (NPh)
- (e) Ästhetik und Kunstphilosophie (Ae)

oder

bb) der Überblicksvorlesungen und der zugehörigen Übung aus dem Bereich „Logik und Wissenschaftstheorie“ (LW)

- (1) Wissenschaftstheorie I
- (2) Wissenschaftstheorie II: Metatheorie empirischer Theorien
- (3) Logik II: Die Gödelschen Unvollständigkeitssätze

sowie an einem Proseminar aus dieser Fächergruppe.“

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. <sup>1</sup>Nachweis von Kenntnissen in:

- a) Latein oder
- b) Altgriechisch oder
- c) neben der deutschen Sprache und zwei anderen europäischen Fremdsprachen mindestens einer weiteren Sprache philosophischer Literatur, wenn der Student aus einem außerhalb, bzw. einer weiteren außereuropäischen

Sprache philosophischer Literatur, wenn der Student aus einem innerhalb von Westeuropa liegenden Land kommt.

<sup>2</sup>§ 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. <sup>1</sup>Die andere der beiden Prüfungen hat entweder

a) ein Fach aus der Fächergruppe Weitere Gebiete der Philosophie oder Geschichte und klassische Texte der Philosophie zum Gegenstand, jedoch nicht dasselbe Kernfach, aus welchem die Leistungsnachweise nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) aa) (Überblicksvorlesung und Proseminar) stammen

oder

b) die Inhalte einer Vorlesung mit zugehöriger Übung aus der Fächergruppe Logik und Wissenschaftstheorie zum Gegenstand, jedoch nicht dieselbe Vorlesung, aus welcher die Leistungsnachweise nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) bb) (Überblicksvorlesung mit Übung und Proseminar) stammen.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Logik“ die Worte „und Wissenschaftstheorie“ eingefügt.

8. § 48 wird aufgehoben. Die Paragraphenzählung wird beibehalten.

9. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Frühchristliche“ durch das Wort „Spätantike“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Frühchristliche“ durch das Wort „Spätantike“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „frühchristlichen“ durch das Wort „spätantiken“ ersetzt.

10. § 60 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„2. <sup>1</sup>Nachweis von Kenntnissen in einer klassischen Bildungssprache wie Latein, Arabisch, Chinesisch, Griechisch, Hebräisch, Kirchenslawisch,

Persisch, Sanskrit und in zwei Sprachen, die nicht Muttersprache der Studenten sind.“

## § 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 27. Juli 2006 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Wer am 27. Juli 2006 bereits auf der Grundlage der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung oder auf der Grundlage der Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) der Ludwig-Maximilians-Universität München (Magisterprüfungsordnung) vom 25. Juni 1986 (KWMBI II S. 268) in der jeweils geltenden Fassung in einem von Änderungen betroffenen Magisterfach an der Ludwig-Maximilians-Universität München studierte, kann erklären, dass er sein Studium nach den jeweiligen vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Bestimmungen beenden möchte. <sup>2</sup>Wer sich am 27. Juli 2006 noch nicht zur Magisterzwischenprüfung angemeldet hat, muss diese Erklärung spätestens mit der Anmeldung zur Magisterzwischenprüfung, im Übrigen spätestens mit der Anmeldung zur Magisterprüfung abgeben.

(3) Eine Immatrikulation in die Magisterhaupt- und -nebenfächer „Theoretische Linguistik“ und „Logik und Wissenschaftstheorie“ sowie in das Magisternebenfach „Lateinische Philologie des Mittelalters“ ist nach dem 27. Juli 2006 weder in erste noch in höhere Fachsemester möglich.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juli 2006 sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 9. Juni 2005, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9a/21164, vom 28. August 2006, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9a/29477 und vom 4. September 2006, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9a/29 478 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. September 2006, Nr. IA3-H/447/06.

München, den 22. September 2006

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 22. September 2006 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 22. September 2006 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. September 2006.

### Druckfehlerberichtigung

Die Einunddreißigste Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 22. September 2006 wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „(weggefallen)“ durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. In § 1 Nr. 1 Buchst. c wird das Wort „(weggefallen)“ durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.